

(Aus der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland)

Probleme und Aufgaben des Vogelschutzes in Hessen im Rahmen des Europa-Naturschutzjahres 1970

von WERNER KEIL, Frankfurt am Main



1970 wurde zum Europa-Naturschutzjahr erklärt mit dem Ziel, die Bevölkerung mit den Problemen und Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes vertraut zu machen und um Mithilfe und Verständnis zu bitten. Wissen wir doch, daß in der Bundesrepublik rund 100 ha Land täglich der freien Landschaft verlorengehen und unter Asphalt und Beton begraben werden. Weit über 200 Millionen Kubikmeter Abfallstoffe, also Müll und sonstiger Unrat, fallen jährlich bei uns an und müssen beseitigt werden. Achtlos weggeworfene Verpackungen,

vorwiegend aus Plastikmaterial, verschmutzen Fluren und Wälder. 14 Millionen Kubikmeter Abwasser müssen geklärt werden. Viele Millionen Tonnen Staub, Ruß, Schwefeldioxyd und Kohlenmonoxyd verpesten die Luft. All diese Abfallprodukte unserer modernen Zivilisation belasten nicht nur die freie Landschaft, deren Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch den Menschen selbst.

Die Gefahr der Zersiedlung, der Zerstörung und des Ausverkaufs der Landschaft versucht der Natur- und Landschaftsschutz mit seinen verschiedenen Institutionen und gesetzlichen Handhaben zu verhindern. Als Resultat dieser Bemühungen sind die Natur- und Landschaftsschutzgebiete anzusehen, in denen es darum geht, unsere Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild zu erhalten. Neuerdings gibt es in Hessen noch innerhalb der Naturschutzgebiete sogenannte Naturreservate (z. B. im NSG Kühkopf-Knoblochsau und NSG Lampertheimer Altrhein).

Was bedeuten diese verschiedenen Begriffe? In einem Landschaftsschutzgebiet geht es im wesentlichen darum, daß das vorhandene Landschaftsbild und seine Erscheinungsformen bei normaler land- und forstwirtschaftlicher Nutzung erhalten bleibt. Verboten sind in solchen Gebieten z. B. die Errichtung von Wochenendhäusern, Müllplätzen, Kiesgruben und anderen Dingen, die den Charakter des Landschaftsbildes verändern. In Naturschutzgebieten dagegen müssen alle menschlichen Belange zugunsten der dort vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt und der Naturschönheiten zurückgestellt werden. Hierher gehören neben dem bereits in Landschaftsschutzgebieten nicht Erlaubten die Einschränkung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd ausübung, Entnahme von Tieren und Pflanzen. Das Betreten solcher Gebiete ist nur auf besonders gekennzeichneten Wegen möglich (Beispiel: NSG Kühkopf-Knoblochsau, s. a. NERLICH 1969). Im Naturreservat, der höchsten Stufe des Naturschutzes in Hessen, ist selbst das Begehen nicht gestattet. Weiterhin gibt es noch den Begriff Naturdenkmal.



Vogelkundliche Zeitschrift
für Hessen

Hierunter fällt der Schutz und die Erhaltung von Einzelobjekten, wie etwa schützenswerte Bäume oder Baumgruppen, Kolonien seltener Vogelarten, Standorte von bestimmten Pflanzen und ähnliches.

Besonders in den letzten 20 Jahren hat sich eine Umwälzung vollzogen, die keine Vergleichsmöglichkeiten mit früheren Verhältnissen aufzuweisen hat. Heute leben rund 85% unserer Bevölkerung in Städten und Ballungsgebieten wie etwa dem Rhein-Main-Gebiet. Hinzu kommt eine erhebliche Zunahme der Freizeit und die enorme Steigerung der Motorisierung, die es möglich macht, selbst am Wochenende in die nähere und weitere Umgebung zu fahren, um in Wald und Flur Erholung zu suchen. Es entstanden daher in den stadtnahen Bereichen Erholungsgebiete, um diese Massenflucht der Bevölkerung aus den Steinwüsten unserer Städte zu steuern und durch Anlage von Wanderwegen, Spielplätzen, Liegewiesen und Parkmöglichkeiten für Autos diesen berechtigten Bedürfnissen nachzukommen. Produkt dieser Entwicklung sind die Naturparke. Sie dienen in erster Linie dem Erholungsbedürfnis des Menschen.

Diese Vielzahl von Begriffen hat begreiflicherweise zu Mißverständnissen geführt. Meist wird der Ausdruck „Naturpark“ mit dem des „Naturschutzgebietes“ gleichgesetzt oder verwechselt. Es bedarf daher noch einer erheblichen Aufklärung, um wieder etwas Klarheit zu schaffen.

Wie steht es nun in Hessen mit dem Naturschutz und der Freizeiterholung der Bevölkerung? Rund 40% der hessischen Gesamtfläche sind Wälder. Damit ist Hessen eines der walddreichsten Gebiete der Bundesrepublik. Mittelgebirge bestimmen im wesentlichen seinen Charakter und dienen gleichzeitig als großräumige Erholungsgebiete der Bevölkerung. Von der Gesamtfläche Hessens mit etwas über 21 000 km² stehen etwa 30% unter Landschaftsschutz und 0,25% unter Naturschutz. Hinzu kommen 9 Naturparke mit einer Fläche von über 655 800 ha. Während diese Naturparke Flächen zwischen 21 000 und 123 000 ha haben, sind die Naturschutzgebiete in ihren Ausmaßen weit bescheidener. Hier geht es um Flächengrößen von einigen Hektar bis zum größten hessischen Naturschutzgebiet, der Kühkopf-Knoblochsaue, mit 2 400 ha. Einige größere Landschaftsschutzgebiete sind in ihrer Flächengröße mit den Ausdehnungen der Naturparke nahezu identisch.

Für das Europa-Naturschutzjahr 1970 wurden von der Vogelschutzwarte in Verbindung mit der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Hessen (besonders der Arbeitsgruppe „Naturschutz“, s. a. Schriftwechsel mit Staatsminister Dr. Tröscher auf S. 55) und der Vogelkundlichen Beobachtungsstation „Unterrain“ ein Dringlichkeitsprogramm aufgestellt, welches die Unterschutzstellung bzw. Neuordnung folgender Gebiete in Hessen im Interesse des Vogelschutzes zum Ziel hat:

1. Schweinsberger Moor (Landkreis Marburg)
2. Obermooser Teichgebiet (Landkreis Lauterbach)
3. Zwei Gebiete in der Wetterau (Landkreise Büdingen und Friedberg)
4. Erweiterung des NSG Oberer Kelzer Teich (Landkreis Hofgeismar)
5. Ederauen (Landkreis Fritzlar-Homberg)
6. Heusenstammer Kiesgrube (Landkreis Offenbach)
7. Rheinauen zwischen Erbach und Rüdesheim, einschließlich der rheinland-pfälzischen Seite (Rheingaukreis, Landkreis Bingen)
8. Reinheimer Teich (Landkreis Dieburg)

9. Heppenheimer Tongruben (Landkreis Bergstraße)
10. NSG Pfungstädter Moor (Landkreis Darmstadt)
11. NSG Großauheimer Schifffläche (Landkreis Hanau)
12. NSG Enkheimer Ried (Landkreis Hanau)
13. NSG Lampertheimer Altrhein (Landkreis Bergstraße)

Eine ganze Reihe von Mitarbeitern sind auf vielfältige Art und Weise in dieses Programm eingeschaltet. Es seien hier lediglich der Schriftführer der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft (WILLY BAUER) und der Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Naturschutz“ (OTFRIED NERLICH) besonders hervorgehoben.

Neben diesen Projekten geht es uns um einige mehr oder weniger bedrohte Vogelarten, deren ganzjähriger Schutz bzw. Schutz des Lebensraums oder Brutplatzes als dringend notwendig angesehen werden muß. Hierher gehören:

1. Greifvögel, besonders Wanderfalke (von letzterem 1970 nur noch 1 Brutpaar in Hessen!)
2. Graureiher (Rückgang in den letzten Jahren um rund 70%, nur noch 8 Kolonien mit 75 Brutpaaren vorhanden, s. a. BERG-SCHLOSSER 1968 und BAUER & KEIL 1970)
3. Rauhfußhühner (Restbestände stark rückläufig; die Arbeitsgruppe „Rauhfußhühner“ befaßt sich seit einigen Jahren mit diesem Problem, s. a. BERG-SCHLOSSER 1968 und Rundschreiben der Arbeitsgruppe)
4. Weißstorch (Rückgang in 20 Jahren um 90%, s. a. KEIL & ROSSBACH 1969 a und b)
5. Saatkrähe (Rückgang im letzten Jahrzehnt um über 50%, s. a. BERG-SCHLOSSER 1968).

In der Zwischenzeit wurde in Hessen eine neue Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren vom 10. 11. 1969 veröffentlicht (s. a. S. 60). Hierdurch ist nunmehr neben dem Sperber auch der Habicht ganzjährig von der Jagd zu verschonen. Ferner hat der Landesjagdverband Hessen anlässlich seiner Jahreshauptversammlung am 8. 5. 1970 seinen Mitgliedern empfohlen, in Zukunft die Jagd auch auf Mäuse- und Rauhfußbussard nicht mehr auszuüben. Wollen wir hoffen, daß diese Empfehlung auch von der hessischen Jägerschaft befolgt wird. Es wird sicher der Tag nicht mehr fern sein, an dem auch diese beiden Greifvogelarten durch Gesetz von der Jagd zu verschonen sind. Dank der Bewachung des letzten hessischen Wanderfalkenbrutplatzes durch ehrenamtliche Helfer konnten in diesem Jahre 3 Jungvögel ausfliegen.

Mit Unterstützung der zuständigen Behörden ist beabsichtigt, die noch vorhandenen Graureiherkolonien zu flächenhaften Naturdenkmälern zu erklären. Ferner ist es erforderlich, dieser Vogelart zumindest für einige Jahre eine ganzjährige Schonzeit zuzubilligen. Wir haben z. Zt. in Hessen südlich der Mainlinie keine Graureiherkolonie mehr.

Die sich mehr und mehr zuspitzende Situation der 3 Rauhfußhuhnarten in Hessen macht die Einrichtung entsprechender Wildschutzgebiete unerlässlich. Besonders bedrohlich ist die Lage des Birk- und Haselwildes. Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Rauhfußhühner“ wurden entsprechende Pläne ausgearbeitet und Verhandlungen eingeleitet.

Im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung der noch verbliebenen Weißstorchpopulation werden seit einigen Jahren vor allem Horstrenovierungen vor-

genommen, die auf großes Verständnis bei den zuständigen Behörden stoßen. Durch solche Maßnahmen konnten eine Reihe von Horsten und damit auch die vorhandenen Brutpaare erhalten werden.

Seit der ganzjährigen Unterschutzstellung der Saatkrähe (Hessisches Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 8. 3. 1968) ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, Übergriffe gleich welcher Art zu verfolgen. Es ist zu hoffen, daß die derzeitige Population gehalten werden kann.

Neben dem hier dargelegten Vorhaben zur Schaffung bzw. Neuordnung von Naturschutzgebieten, dem Arten- und Biotopschutz, sind noch eine Reihe weiterer Aktionen angelaufen. Hierher gehören z. B. Maßnahmen zur Erhaltung der Wasseramsel, der Mehl- und Rauchschwalbe und des Rauhfußkauzes.

Die hier beschriebenen Probleme und Aufgaben des Vogelschutzes in Hessen sind die derzeit vordringlichsten. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen sowohl der Erhaltung einer artenreichen Vogelwelt als auch dem gezielten Schutz bestimmter Arten bzw. deren Lebensräume. Nunmehr schnell und entschlossen zu handeln, ist unbedingt erforderlich. Das Europa-Naturschutzjahr sollte hierzu genutzt werden. Es wird einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben festzustellen, was wirklich erreicht worden ist.

Literatur:

- BAUER, W. & W. KEIL (1970): Die Situation des Graureihers in Hessen. — Hessische Jäger 14: 21—22.
- BERG-SCHLOSSER, G. (1968): Die Vögel Hessens — Ergänzungsband —. Verlag W. KRAMER, Frankfurt/M., S. 28—32, 79—90, 229—232.
- KEIL, W. & R. ROSSBACH (1969 a): Bestandsveränderungen des Weißstorches — *Ciconia ciconia* — in Hessen von 1948 bis 1968. — Lusciniä 40: 230—249.
- (1969 b): Die Situation des Weißstorches — *Ciconia ciconia* — in Hessen. — Internat. Rat f. Vogelschutz, Deutsche Sektion, Ber. Nr. 9, S. 45—49.
- NERLICH, O. (1969): Wanderführer durch das Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsaue. — Herausgeber: Vogelschutzwarte f. Hessen, Rheinland-Pfalz u. Saarland, 24 S.

Anschrift des Verfassers:

Dr. WERNER KEIL, 6 Frankfurt/Main-Fechenheim, Steinauer Straße 44.

LUSCINIA	41	Heft 1	Seite 9—15	Frankfurt/M. Juli 1970
----------	----	--------	------------	---------------------------

Das Brutvorkommen des Flußregenpfeifers - *Charadrius dubius* - 1969 in Hessen

von A. DILLING, Vockerode; W. SCHLÄFER, Heusenstamm, und
W. SCHÖSSLER, Gießen

Im Rahmen der Erhebungen für den Limikolenband des „Handbuches der Vögel Mitteleuropas“ erschien es Vorstand und Beirat der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Hessen günstig, das Ziel bei einem so markanten Vogel wie dem Flußregenpfeifer etwas weiter zu stecken. Verhältnismäßig leichte Bestätigung des Vogels, eine breite Streuung über das ganze Gebiet Hessens bei Bindung an stark von der monotonen Kulturlandschaft abweichende Lebensräume ließen ein positives Ergebnis eines Aufrufs zur Mitarbeit erhoffen. Heute können wir feststellen, daß die Erwartungen bis auf wenige Landschaftsteile Hessens weitgehend erfüllt wurden. Dies ist der Grund für uns, allen Beobachtern für ihre Mitteilungen herzlich zu danken; unser besonderer Dank gilt dem Schriftführer unserer Arbeitsgemeinschaft, W. BAUER, Frankfurt, der die Sammlung und erste Sichtung aller Mitteilungen aus dem Mitgliederkreis vornahm.

Die Bestandserhebung 1969 erfolgte im Bundesland Hessen in seinen heutigen Grenzen, d. h. ohne die noch von GEBHARDT/SUNKEL (1954) und BERG-SCHLOSSER (1968) bearbeiteten, heute rheinland-pfälzischen Regierungsbezirke Montabaur und Rheinhessen.

In Anlehnung an die Gliederung BERG-SCHLOSSERS wurde das gesamte Gebiet in Nord-, Mittel- und Südhessen aufgeteilt und jeweils ein Regionalbearbeiter bestimmt. Hierdurch glauben wir, bei der Erhebung einen hohen Grad der Genauigkeit erreicht zu haben. Nicht vergessen sei trotzdem ein Hinweis auf eventuell noch nicht entdeckte und untersuchte Kleinbiotope des Flußregenpfeifers (z. B. kleinere Sandgruben, Steinbrüche, Schlammteiche, Straßenbaustellen usw.), die oft nur für ein oder wenige Jahre Brutplätze sein mögen. Besonders hervorheben möchten wir jedoch, daß es sich bei unserer Untersuchung nur um die Ergebnisse eines Jahres handelt, die Arbeit also nur eine Momentaufnahme darstellt.

Die Erhebung ergab für das gesamte Gebiet 74—89 Brutpaare, mit deutlichen Schwerpunkten in den Niederungen von Rhein, Main, Lahn, Eder, Werra, Fulda und Weser. Die übrigen Brutplätze liegen mit einer Ausnahme (Mademühlen, Dillkreis, etwa 510 m über NN) unterhalb der 300-m-Isopleth. In unmittelbarer Nachbarschaft war hier 1968 auch die Krombachtalsperre (523 m über NN) im Oberwesterwaldkreis mit zwei Paaren besiedelt. — Aus dem Kreis Frankenberg/Eder sind keine Meldungen eingegangen. Dieser walddreichste Landkreis Hessens bietet offenbar kaum geeignetes Brutgelände.

Natürliche Lebensräume für die Art sind in Hessen sehr selten geworden. Nur noch der Unterlauf der Eder zwischen Anraff und Mandern mit seinen Kiesinseln kann als natürlicher Biotop angesehen werden. Aber auch hier bieten benachbarte Kiesbetriebe eine wesentliche Ergänzung des Lebensraumes. Der Ederlauf wird immer